

Satzung

vom 23. Juli 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen "Förderverein des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92224 Amberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg. Er stellt sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) die Anliegen des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg zu fördern und zu vertreten,
 - b) bei der schulischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg unterstützend und ergänzend mitzuwirken,
 - c) begabte Schülerinnen und Schüler besonders zu fördern,
 - d) bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
 - e) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte zusätzliche materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten,
 - f) das Schulleben zu pflegen und dabei insbesondere die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Schülereltern und aller interessierten Freunde untereinander und mit der Schule zu fördern,
 - g) die Trägerschaft schulischer und schulnaher Veranstaltungen und Einrichtungen zu übernehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privaten und des Öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist erfolgt, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Monats seit Absendung seiner Beitrittserklärung kein ablehnender Bescheid zugegangen ist.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; er wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist, wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - a) sich vereinschädigend verhält;
 - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwider handelt;
 - c) seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung oder durch Rückforderung des Bankeinzugs nicht nachkommt.Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlussklärung. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg bleibt offen.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keine Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist Jahresbeitrag.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge sind bargeldlos, durch Dauerauftrag oder Bankeinzug, zu entrichten. Sie sind jeweils im Januar des beginnenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich sowie über öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Die Einladung durch elektronische Fernübertragung gilt als schriftliche Einladung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die selbst nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ergänzungen oder Änderungen des Vereinszwecks, Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand oder die Versagung der Aufnahme als Mitglied.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderung, Ergänzung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall können sich solche Mitglieder, die Eltern oder Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg sind, vom anderen Elternteil ohne weiteres vertreten lassen. Sie nehmen insoweit uneingeschränkt die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds wahr. Die Vertretung von juristischen Personen oder von Personenvereinigungen erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ständigen und gewählten Mitgliedern.
- (2) Ständige Vorstandsmitglieder sind
 - a) der Schulleiter des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg oder in Vertretung ein vom Schulleiter benanntes Mitglied der Schulleitung,
 - b) der Vorsitzende des Elternbeirats des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats.
- (3) Gewählte Vorstandsmitglieder sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) die Beisitzer. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer ist gegeben durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands, so dass insgesamt für je angefangene 100 Schülerinnen und Schüler ein ständiges oder gewähltes Vorstandsmitglied bestimmt wird.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt im zweijährigen Turnus. Der Wechsel der Ämter erfolgt zum Folgetag der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) beruft die Mitgliederversammlung ein;
 - c) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein, nimmt die Austrittserklärung eines Mitglieds entgegen und spricht den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund aus;
 - d) bestimmt regelmäßig die Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszweckes nach Anhörung der Schulleitung des Gregor-Mendel-Gymnasiums.
- (7) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich, fernmündlich, mittels elektronischer Fernübertragung oder schriftlich einberufen. Der Vorstand ist auch auf Verlangen zweier anderer Vorstandsmitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (9) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. In Eilfällen kann auch eine Entscheidung des Vorstandes durch Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer abzuzeichnen.
- (2) Die Niederschriften müssen die verhandelten Gegenstände, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Der Schatzmeister führt verantwortlich Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über das eingerichtete Geldkonto bei einem Kreditinstitut sind der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils alleine verfügungsberechtigt.
- (4) Die beiden Kassenprüfer, die selbst nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und hierüber jeweils Vorstand und Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kommt zustande, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins uneingeschränkt an das Gregor-Mendel-Gymnasium Amberg.

§ 12 Abschlussbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
- (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.
- (4) Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzungsänderungen:

Geändert am 27.04.2017.

- § 8 (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im zweijährigen Turnus. Der Wechsel der Ämter erfolgt (bisherige Fassung: am letzten Tag des Schuljahres in dem die Wahl stattfindet) neu: **zum Folgetag der Wahl**. Wiederwahl ist zulässig.

